

AMT FÜR STATISTIK – WIDERSPRUCH LOHNT SICH



RA Hanno Freimüller

Die Kanzlei des Unterzeichners wird, wie bestimmt viele Kollegen auch, immer wieder zu Statistiken herangezogen. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg führt Konjunkturerhebungen durch sowie vierteljährliche Verdiensterhebungen und eine Dienstleistungsstatistik. Zum Teil sollen absurde Fragen beantwortet werden, zum Beispiel soll die Anzahl der Beschäftigten in „Vollzeiteinheiten“ umgerechnet werden und es sollen Angaben zu Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gemacht werden.

Die Kanzlei des Unterzeichners ist seit 2001 immer wieder herangezogen worden. Als die Kanzlei im November 2012 zur sog. „Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich“ herangezogen werden sollte, haben wir gegen den Heranziehungsbescheid Widerspruch und gegen den Widerspruchsbescheid sodann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. In dem Verfahren erster Instanz haben wir gerügt, dass wir seit 2001 immer wieder herangezogen werden, dass das Auswahlverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und wir durch den Bescheid unverhältnismäßig belastet werden, weil der Bescheid zeitlich unbefristet sei.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat durch Urteil vom 4. Dezember 2014 (VG 1 K 7.13, veröffentlicht bei juris) die Klage zurückgewiesen, aber die Berufung zugelassen. Unsere Einwände gegen die Heranziehung seien nicht stichhaltig, das Auswahlverfahren sei von der Behörde ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Nachdem die Behörde uns sodann aus der Pflicht zur Teilnahme an der Dienstleistungsstatistik im August 2015 widerrufen hat, wurde das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als Fortsetzungsfeststellungsklage wegen Wiederholungsgefahr fortgeführt. Das OVG Berlin-Brandenburg hat die Berufung zwar als unbegründet zurückgewiesen, im Urteil vom 8. September 2016 (12 B 3.15, veröffentlicht bei juris) aber die Revision zugelassen.

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (8 C 21.16) hat das Amt für Statistik dann überraschenderweise ein Anerkenntnis abgegeben.

WAS WAR PASSIERT?

Zwischenzeitlich hatte das Bundesverwaltungsgericht am 15. März 2017 (BVerwG 8 C 6/16, zitiert nach juris) entschieden, dass das Auswahlverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Moniert wurde, dass bei

der Auswahl nicht allein auf die Erzielung optimaler, möglichst genauer Ergebnisse abzustellen ist, sondern es für den jeweiligen Verwendungszweck ausreicht, hinreichend repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Hierfür sei ein Auswahlverfahren erforderlich, das die Belastung möglichst gleichmäßig auf die Auskunftspflichtigen verteilt.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte also genau das moniert, was wir im Zuge der Instanzen beanstandet hatten. Hieran zeigt sich mal wieder, dass man einen langen Atem haben muss, dass es sich aber durchaus lohnt, sich gegen die Heranziehung zu Statistiken zur Wehr zu setzen, wobei die Erfolgsaussichten nach Ansicht des Unterzeichners von Instanz zu Instanz steigen.

Für uns hat sich die lange Auseinandersetzung über nunmehr 5 Jahre auch deshalb gelohnt, weil wir mit Bescheid vom 20. November 2015 erneut zur Dienstleistungsstatistik herangezogen worden sind und natürlich auch hiergegen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben haben. Auch in diesem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 1 K 35/16) hat das Amt für Statistik nunmehr ein Anerkenntnis abgegeben und erklärt, die Kosten zu übernehmen.

Allein die von uns verauslagten Gerichtskosten für die verschiedenen Verfahren summieren sich auf 2.115,00 €, sind also nicht gerade unerheblich.

Für uns erstaunlich ist, dass sich außer uns offenbar nur noch der Kollege Dr. Partsch gegen die Heranziehung durch das Amt für Statistik zur Wehr gesetzt hat, insoweit aber ebenfalls bis zum Bundesverwaltungsgericht. Wir hatten eigentlich erwartet, dass mehr Kollegen den Weg durch die Instanzen auf sich nehmen würden.

Nun stellt sich noch die Frage für alle Kollegen, die ebenfalls herangezogen worden sind und bei denen der Heranziehungsbescheid bestandskräftig geworden ist, welche Möglichkeiten es jetzt noch gibt. Insoweit kann nur angeregt werden, einen Überprüfungsantrag zu stellen, da die Behörde behauptet, die konkrete Verwendbarkeitsdauer von Jahr zu Jahr aktuell zu beurteilen.

Hanno Freimüller, Rechtsanwalt, Kanzlei Paul & Partner -
Notare Rechtsanwälte Mediatoren,
www.paul-partner.eu